

27.11.20

R

**Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages**

**Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im
Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 196. Sitzung am 27. November 2020 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz – Drucksache 19/24735 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im
Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften****– Drucksache 19/20348 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 18.12.20

Erster Durchgang: Drs. 196/20

1. Artikel 1 Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) § 13a Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Nummer 1 wird das Wort „und“ angefügt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „, und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) § 13c wird wie folgt gefasst:

„§ 13c

Beauftragung von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern

Beauftragt der Gläubiger einer Forderung mit deren Einziehung sowohl einen Inkassodienstleister als auch einen Rechtsanwalt, so kann er die ihm dadurch entstehenden Kosten nur bis zu der Höhe als Schaden ersetzt verlangen, wie sie entstanden wären, wenn er nur einen Rechtsanwalt beauftragt hätte. Dies gilt für alle außergerichtlichen und gerichtlichen Aufträge. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Schuldner die Forderung erst nach der Beauftragung eines Inkassodienstleiters bestritten hat und das Bestreiten Anlass für die Beauftragung eines Rechtsanwalts gegeben hat.“

2. Artikel 2 Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird in Nummer 1000 in der Anmerkung Absatz 1 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Gebühr nach Nummer 1 entsteht nicht, wenn der Hauptanspruch anerkannt oder wenn auf ihn verzichtet wird.“
 - b) In Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird in Nummer 2300 in der Anmerkung in Absatz 2 Satz 1 die Angabe „1,0“ durch die Angabe „0,9“ ersetzt.
3. Artikel 3 wird aufgehoben.
4. Artikel 4 wird Artikel 3 und § 43d Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 1 wird das Wort „und“ angefügt.
 - b) In Nummer 2 werden das Komma am Ende und das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Nummer 3 wird aufgehoben.
5. Die Artikel 5 bis 9 werden die Artikel 4 bis 8.
6. Die Artikel 10 und 11 werden aufgehoben.
7. Artikel 12 wird Artikel 9.
8. Artikel 13 wird Artikel 10 und Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird die Angabe „5 bis 7“ durch die Angabe „4 bis 6“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
 - c) In Nummer 5 wird die Angabe „9 und 12“ durch die Angabe „8 und 9“ ersetzt.